

**Satzung  
über den Seniorenbeirat  
der Großen Kreisstadt Dachau  
(Seniorenbeiratsatzung -SBS-)**

vom 15.12.2021

Bekanntmachung: 21.12.2021 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1  
Aufgaben und Rechte

- (1) In der Großen Kreisstadt Dachau wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ein Seniorenbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe den Stadtrat und die Stadtverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in Dachau zu beraten. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger von Ansprüchen oder Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art sein.
- (2) Das Stadtoberhaupt informiert den Seniorenbeirat schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und Stadtrat, die Senioren der Stadt Dachau betreffen. Der Seniorenbeirat kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die in den Sitzungen im vollen Wortlaut vorgetragen wird. Unabhängig davon kann der Beirat Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss zu behandeln sind.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind vom zuständigen Gremium oder von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Für die zu behandelnden Punkte erhält eine Vertretung des Seniorenbeirates Rederecht im zuständigen Gremium.

§ 2  
Amtszeit, Zusammensetzung, aktives und passives Wahlrecht

- (1) Der Seniorenbeirat hat eine Amtszeit von drei Jahren, die jeweils zum 01.03. eines Seniorenbeiratswahljahres beginnt und mit dem 28. bzw. 29.02. des dritten auf das Seniorenbeiratswahljahr folgenden Jahres endet. Im Falle des § 3 Absatz 6 verlängert sich die Amtszeit jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Personen, gleich welcher Nationalität, die am 01.01. des Wahljahres
  - a) mindestens das 63. Lebensjahr vollendet haben

- b) seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet sind.
- (4) Wählbar sind nur Wahlberechtigte nach Abs. 3, die nicht dem Stadtrat angehören.

### § 3

#### Wahltermin und Wahlvorschläge

- (1) Die Seniorenbeiratswahlen werden jeweils im Monat Januar abgehalten.
- (2) Die Wahlzeit, die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und der Zeitpunkt der Auszählung werden vom Stadtoberhaupt mindestens zwei Monate vor Wahlbeginn bekannt gegeben.
- (3) Jede wahlberechtigte Person ist berechtigt, eine wählbare Person vorzuschlagen, das gilt auch für die eigene Person. Der Wahlvorschlag wird berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beigelegt wird. Darüber hinaus sind Vorschläge und Bewerbungen nur gültig, wenn sie von mindestens zehn wahlberechtigten Personen durch ihre Unterschrift unterstützt werden. Aus dem Wahlvorschlag müssen Namen und Adresse der unterstützenden Personen eindeutig ersichtlich sein. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Stadt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Wahl vorliegen. Wenn mehr als 15 Personen zur Wahl zugelassen werden, gibt die Stadt die wählbaren Personen in der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Form bekannt.
- (5) Wenn weniger als 16 und mehr als 6 Personen zur Wahl zugelassen werden, findet keine Wahl statt. Die zur Wahl zugelassenen Personen sind – vorbehaltlich der Regelungen in § 6 - für die kommende Amtszeit die Seniorenbeiratsmitglieder.
- (6) Wenn weniger als 7 Personen zur Wahl zugelassen werden, wird die Wahl um ein Jahr verschoben.

### § 4

#### Durchführung der Wahl

- (1) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt.
- (3) Die Stimmzettel mit den wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge und Wahlumschläge werden von der Stadt erstellt und an alle Wahlberechtigten versandt (Wahlbenachrichtigung).
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat 15 Stimmen, an eine Person können bis zu drei Stimmen vergeben werden.
- (5) Wahlberechtigte dürfen ihre Stimmen nur den wählbaren Personen geben, die auf den von der Stadt erstellten Stimmzetteln bereits enthalten sind.

- (6) Die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln müssen der Stadt bis 18:00 Uhr des letzten Wahltages zugegangen sein.
- (7) Die Auszählung der Stimmzettel ist öffentlich. Sie wird von mindestens drei vom Stadtoberhaupt benannten Beschäftigten der Stadt durchgeführt. Während der Auszählung müssen jederzeit mindestens drei benannte Beschäftigte anwesend sein.

## § 5

### Wahlausschuss, Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er besteht aus dem Stadtoberhaupt (im Verhinderungsfall aus dessen Stellvertretung) als Wahlleitung und jeweils einer Vertretung jeder Fraktion. Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit darf die Wahlleitung auch Personen aus der Verwaltung in den Wahlausschuss berufen. Aus der Verwaltung können Hilfskräfte hinzugezogen werden.
- (2) Gewählt sind 15 zur Wahl zugelassene Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Diese Reihenfolge gilt auch für die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in der auf die Feststellung des Wahlergebnisses folgenden Sitzung des Familien- und Sozialausschusses öffentlich bekannt gegeben (in Form einer öffentlichen Bekanntgabe).

## § 6

### Annahme der Wahl, Amtsverlust

- (1) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Wahlleitung schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nicht unter einer Bedingung oder unter einem Vorbehalt angenommen werden. Erklärt eine gewählte Person, die Wahl nicht oder nur unter einer Bedingung oder unter Vorbehalt anzunehmen, verliert sie automatisch den per Wahl erworbenen Anspruch auf das Ehrenamt als Mitglied des Seniorenbeirates. Das Stadtoberhaupt hat unverzüglich das nächste Ersatzmitglied in derselben Weise zu benachrichtigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.
- (2) Seniorenbeiratsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit gemäß § 3 verlieren, von Ihrem Amt per schriftlicher Erklärung gegenüber der Stadt zurücktreten oder versterben. Der Amtsverlust wird vom Seniorenbeirat festgestellt.
- (3) Wenn Seniorenbeiratsmitglieder ohne ausreichende Entschuldigung häufiger den Sitzungen fernbleiben oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihr Amt damit in angemessener Weise auszuüben, obliegt es dem Seniorenbeirat festzustellen, dass eine angemessene Ausübung des Amtes nicht mehr gegeben ist. Diesbezügliche Entscheidungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder.
- (4) In Fällen des Amtsverlustes oder der Amtsenthebung hat das Stadtoberhaupt unverzüglich das nächste Ersatzmitglied - soweit vorhanden – analog zu Absatz 1 zu benachrichtigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

§ 7  
Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das vorsitzende Mitglied beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern bzw. des Stadtoberhauptes oder des Familien- und Sozialausschusses zu Sitzungen ein. Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit wird vom Stadtoberhaupt einberufen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung (GO) in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8  
Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Auf Grundlage von Art. 20a Absatz 1 GO erhalten die einfachen Mitglieder des Seniorenbeirates pro Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro und das vorsitzende Mitglied 40,00 Euro.

§ 9  
Kosten

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse legen in den jährlichen Haushaltssitzungen die Höhe der Haushaltsmittel fest, die die Stadt dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stellt. Zusätzlich zu diesen Haushaltsmitteln werden die Kosten für die Wahl von der Stadt getragen. Das Budget wird von der zuständigen Verwaltungsstelle der Stadt verwaltet.
- (2) Bei der Festlegung der Höhe der Haushaltsmittel haben der Stadtrat und seine Ausschüsse zu beachten, dass die zur Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirates zwingend erforderlichen Ausgaben abgedeckt sein müssen. Dazu zählen insbesondere:
  - a) die Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 Absatz 2,
  - b) der Mitgliedsbeitrag für die Landesseniorenvertretung,
  - c) die Auslagen zur Teilnahme an der jährlichen Tagung der Landesseniorenvertretung,
  - d) Aufwendungen für Verwaltung, Telefon und Porto.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seniorenbeiratssatzung vom 31.10.2006 außer Kraft.